

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INFORMATIKLEISTUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Informatikleistungen („AGB IT“) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, aller ihrer Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften („Kundin“) und dem Lieferanten („IT-Lieferant“) hinsichtlich Dienstleistungen (insbesondere Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR) und der Herstellung und Lieferung eines Werkes (insbesondere Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. OR) auf dem Gebiet der Informatik:

➤ **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-102.978.667)

➤ **Zweigniederlassungen:**

- RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision (CHE-396.664.102)
- SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-130.326.458)
- RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana, succursale della Società svizzera di radiotelevisione (CHE-460.782.578)
- RTR Radiotelevisione svizra Rumantscha, succursale da la Societad svizra da radio e televisiun (CHE-490.337.869)
- SWI swissinfo.ch, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-348.079.846)

➤ **Tochtergesellschaften:**

- technology and production center switzerland ag (CHE-106.621.810)
- SWISS TXT AG (CHE-108.141.194)
- TELVETIA S.A. (CHE-100.033.678)
- MCDT AG (CHE-357.351.852)
- mxlab ag (CHE-114.748.944)

1.2 Die Anwendung von allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des IT-Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3 Die von den Parteien gegenseitig zu erbringenden Leistungen werden gemäss Ziffer 2.1 vereinbart und diese AGB IT bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses („Vertrag“).

1.4 Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB IT und einem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

2. Zustandekommen eines Vertrages

2.1 Ein Vertrag kommt wie folgt zustande:

- schriftlich und rechtsgültig unterschrieben (der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur) im Original oder per Fax

- elektronisch (per Email oder über die Bestellplattform der Kundin).

3. Vergütung

3.1 Die Kundin schuldet dem IT-Lieferanten für die Ausarbeitung, Unterbreitung oder Anpassung von Offerten bzw. für Besuche, Demonstrationen oder sonstige Vorarbeiten des IT-Lieferanten keinerlei Vergütung oder sonstige Entschädigung.

3.2 Die von der Kundin für die Leistungen des IT-Lieferanten zu entrichtende Vergütung ist vom IT-Lieferanten in der Offerte oder im Vertrag in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Kundin entweder als Festpreis, als Kostendach oder nach Aufwand auszuweisen. Mangels Vorgaben der Kundin gilt ein Kostendach.

3.3 Werden statt Stunden- Tagesansätze verrechnet, berechnet sich ein Personentag mit 8 (acht) Stunden. Angebrochene Tage werden pro rata verrechnet. Es werden keine Zuschläge bezahlt, sofern nicht speziell vereinbart.

3.4 Die Spesen wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, sind in den Preisen im Vertrag enthalten.

3.5 Als Arbeitszeit gilt im Vertrag nur die effektive Einsatzzeit, nicht die Reisezeit.

3.6 Die Mehrwertsteuer ist in der Offerte und im Vertrag separat auszuweisen.

4. Rechnung / Zahlungsbedingungen

4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt erst nach Abnahme der Leistungen sowie gestützt auf die Arbeitsrapporte, die von der Kundin wöchentlich visiert werden.

4.2 Die Zahlung der Rechnung durch die Kundin erfolgt innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen ab Rechnungseingang. Bei unvollständigen und/oder mangelhaften Leistungen ist die Kundin berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemässen Erfüllung der Leistungen durch den IT-Lieferanten zurückzuhalten.

4.3 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten wie noch nicht fakturierten Leistungen.

5. Erfüllungsort und Mitwirkungspflichten

5.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der von der Kundin bestimmte Ort. Hat die Kundin keinen Erfüllungsort bestimmt, ist der Erfüllungsort am Sitz der Kundin.

5.2 Allfällige Mitwirkungspflichten der Kundin sind im Vertrag zu vereinbaren.

6. Dokumentation

6.1 Der IT-Lieferant liefert der Kundin elektronisch oder in Papierform zum Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft eine vollständige kopierbare Dokumentation in den vereinbarten Sprachen. Diese umfasst insbesondere ein Installations- und Benutzerhandbuch sowie die notwendige Systemdokumentation für die Bearbeitung der Individualsoftware oder der Standardsoftware bzw. modifizierten Standardsoftware.

7. Beizug von Dritten

7.1 Falls der IT-Lieferant zur Realisierung Dritte einsetzt, ist vorab die schriftliche Genehmigung der Kundin einzuholen. Die Genehmigung darf ohne wichtigen Grund nicht verweigert werden. Bei Beizug überbindet er die vertraglichen Pflichten den Dritten.

8. Sicherheitsbestimmungen

8.1 Erbringt der IT-Lieferant seine Leistungen in den Räumlichkeiten der Kundin, so hat er die Weisungen und Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung der Kundin einzuhalten.

9. Transport-, Versicherungs- und Zollkosten

9.1 Die Transport-, Versicherungs- und Zollkosten trägt der IT-Lieferant.

10. Gefahrenübergang

10.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs (einschliesslich Zerstörung, Unbrauchbarkeit oder Verschlechterung) vor Abnahme des vom IT-Lieferanten zu liefernden Werks bzw. einer für die Leistungen vorgesehenen Werkkomponente trägt der IT-Lieferant.

11. Abnahmeprüfung und Abnahme

11.1 Der IT-Lieferant verpflichtet sich, nur von ihm bereits getestete Leistungen (Abnahme von Teilleistungen oder Schlussabnahme der Gesamtleistung) zur Abnahme frei zu geben; er erstellt dazu Testprotokolle, welche er der Kundin unaufgefordert zustellt („Abnahmebereitschaft“).

11.2 Die Kundin unterzieht die vom IT-Lieferanten erbrachten Leistungen einer Abnahmeprüfung. Zweck der Abnahme ist, zu prüfen, ob die Leistungen und Funktionen die zwischen den Parteien vereinbarten Eigenschaften aufweisen sowie ferner diejenigen Eigenschaften, welche die Kundin nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen voraussetzen durfte. Eine Teilabnahme steht unter Vorbehalt der Schlussabnahme der Gesamtleistung. Die Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme.

11.3 Eine Abnahmeprüfung gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn keine wesentlichen oder nur unwesentliche Mängel festgestellt werden. Werden wesentliche Mängel festgestellt, so kann die Kundin die Abnahme verweigern. Die Parteien erstellen in jedem Fall ein Abnahmeprotokoll.

11.4 Als wesentliche Mängel gelten Abweichungen von den vertragsgegenständlichen Anforderungen und Funktionen, sofern diese Abweichungen die bestimmungsgemässe Nutzung durch die Kundin erheblich beeinträchtigen oder aufheben. Als unwesentliche Mängel gelten alle Abweichungen, die keine wesentlichen Mängel darstellen. Als wesentlicher Mangel

der Vertragsleistungen gilt auch, wenn die Beseitigung mehrerer im Einzelnen nicht wesentlicher Mängel insgesamt mehr als 10 (zehn) Arbeitstage beansprucht sowie das Vorliegen von 10 (zehn) oder mehr im Einzelnen unwesentlichen Mängeln.

11.5 Die in einer Abnahmeprüfung festgestellten Mängel muss der IT-Lieferant innert einer angemessenen, von der Kundin vorgegebenen Frist ab Datum des Abnahmeprotokolls auf eigene Kosten beheben. Wurden in einer Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, so kann die Kundin nach Abschluss der Mängelbehebung durch den IT-Lieferanten eine zweite Abnahmeprüfung durchführen.

11.6 Ergibt auch die zweite Abnahmeprüfung Mängel, ob wesentlich oder unwesentlich, so kann die Kundin wahlweise (i) die Behebung der festgestellten Mängel durch den IT-Lieferanten auf seine Kosten innert einer von der Kundin angesetzten Frist verlangen (Nachbesserung; ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuerstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuerstellung), (ii) die Mängel auf Kosten des IT-Lieferanten durch einen Dritten beheben lassen bzw. selbst beheben oder (iii) vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Fehlschlagen der Mängelbehebung stehen der Kundin sämtliche Mängelrechte erneut zu. Weitere Schadenersatzansprüche der Kundin bleiben vorbehalten.

12. Sachgewährleistung

12.1 Der IT-Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen, inklusive Standardsoftware, keine Mängel aufweisen. Die Leistungen sind mangelhaft, wenn sie die vereinbarten oder von der Kundin nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen vorausgesetzten Anforderungen nicht aufweisen.

12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate und beginnt mit der Schlussabnahme der Gesamtleistung durch die Kundin.

12.3 Eine Prüfungsobliegenheit trifft die Kundin nicht. Mängel kann die Kundin während der Gewährleistungsfrist jederzeit und nicht fristgebunden rügen.

12.4 Weisen die vom IT-Lieferanten erbrachten Leistungen Mängel auf, so kann die Kundin wahlweise (i) die Behebung der Mängel durch den IT-Lieferanten innert einer von der Kundin angesetzten Frist verlangen (Nachbesserung; ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuerstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuerstellung), (ii) die für die mangelhaften Leistungen geschuldete Vergütung angemessen mindern, (iii) die Mängel auf Kosten des IT-Lieferanten von Dritten beheben lassen bzw. selbst beheben oder (iv) vom Vertrag zurücktreten. Weitere Schadenersatzansprüche der Kundin bleiben vorbehalten.

12.5 Für im Rahmen der Gewährleistung vom IT-Lieferanten nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu und der Kundin stehen sämtliche Mängelrechte gemäss dieser Ziffer 12 erneut zu.

13. Rechtsgewährleistung

- 13.1 Der IT-Lieferant leistet die Rechtsgewähr, dass er der Kundin die mit dem Vertrag eingeräumten Rechte einräumen darf und kann.
- 13.2 Der IT-Lieferant stellt die Kundin von einer drohenden oder rechtskräftigen Haftung für die Verletzung von Rechten (einschliesslich Eigentums- und Immaterialgüterrechten) Dritter oder sonstigen Drittansprüchen (einschliesslich Ansprüchen aus Produkthaftpflicht) frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte bzw. die Drittansprüche durch den Besitz oder den bestimmungsgemässen Gebrauch der vom Unternehmer erbrachten Leistungen verursacht werden oder worden sind.

14. Schutz- und Nutzungsrechte

- 14.1 Die von der Kundin im Hinblick auf die Erfüllung eines Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Materialien und Ausrüstungen bleiben in ihrem Eigentum, dürfen nur für die Vertragserfüllung verwendet werden und sind vom IT-Lieferanten auf Verlangen unverzüglich und in einwandfreiem Zustand jederzeit und spätestens nach Vertragsbeendigung von sich aus an die Kundin herauszugeben.
- 14.2 Sämtliche Rechte (einschliesslich Eigentums- und/oder gewerbliche Schutzrechte) an den vom IT-Lieferanten im Rahmen seiner Leistungen geschaffenen Leistungsergebnissen (einschliesslich aber nicht beschränkt auf Erfindungen, Designs, Know-how, Programme, Dokumentationen, Reportagen, Pläne, Skizzen oder Berechnungen) gelten als vollumfänglich und ausschliesslich auf die Kundin übertragen. Dies gilt insbesondere für die Rechte an der vom IT-Lieferanten für die Kundin eigens hergestellten so genannten Individualsoftware sowie die Modifikationen von Standardsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Systemdokumentationen in schriftlicher und maschinell lesbarer Form. Eine Entschädigung des IT-Lieferanten für die Übertragung der Rechte an die Kundin über die vertragliche Gesamtvergütung hinaus ist ausgeschlossen.
- 14.3 Die Schutzrechte an Standardsoftware verbleiben beim IT-Lieferanten bzw. Drittlieferanten. Die Kundin und die mit ihr verbundenen Unternehmen erhalten ein nicht ausschliessliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht im vertraglich gewährten Umfang vom IT-Lieferanten eingeräumt (Lizenz oder Sublizenzrecht), einschliesslich Kopierrecht zu Sicherungs- und Archivzwecken.
- 14.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfahrensberechtigt.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geheimnisse der anderen Partei, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen eines Vertrages anvertraut oder anders bekannt werden, geheim zu halten und weder zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen. Die Parteien werden ferner sicherstellen, dass die Geheimhaltungspflicht auch nicht

durch ihre Gesellschafter, Geschäftsführer oder sonstigen Mitarbeiter und Hilfspersonen verletzt wird. Diese Verpflichtungen bestehen für die Dauer von 3 (drei) Jahren auch nach Beendigung eines Vertrages.

16. Versicherungen und Arbeitsverleih

- 16.1 Der IT-Lieferant erbringt seine Leistungen entweder als juristische Person oder als selbstständig Erwerbender und steht in keinem Angestelltenverhältnis zur Kundin. Er bestätigt, dass die gesetzlich verlangten Versicherungen (insbesondere Unfallversicherungen, Krankenversicherungen, Pensionsversicherungen, AHV, IV, Haftpflichtversicherungen usw. oder analoge Versicherungen in seinem Sitzstaat) in seiner alleinigen Verantwortung liegen und dass er die erforderlichen Prämien und Leistungen vollumfänglich geleistet hat. Sollte der zuständige Sozialversicherungsträger von der Kundin Nachzahlungen verlangen, ist die Kundin befugt, die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge vom IT-Lieferanten zu fordern.
- 16.2 Der IT-Lieferant erklärt das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) sowie entsprechende kantonale Gesetze einzuhalten soweit anwendbar. Bei Verletzung solcher Gesetzesvorschriften wird er gegenüber der Kundin schadenersatzpflichtig (als Schaden gilt auch eine Busse).

17. Schutz- und Verhaltensbestimmungen

- 17.1 Der IT-Lieferant garantiert insbesondere den Schutz der Würde und der Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeitenden und stellt sicher, dass gesetzeskonforme und faire Arbeitsbedingungen herrschen und Arbeitszeiten sowie Ruhetage jederzeit eingehalten werden. Der IT-Lieferant stellt ein gefahrenfreies Arbeitsumfeld in Einklang mit den Staatsverträgen, Gesetzen und Normen (z.B. Verbandsnormen) zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sicher.
- 17.2 Der IT-Lieferant verpflichtet sich, insbesondere sämtliche relevanten Staatsverträge, Gesetze und Normen (z.B. Verbandsnormen) gegen Ausbeutung und Diskriminierung strikte einzuhalten. Er duldet weder bei sich noch seinen Vertragspartnern, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Produzenten oder Dienstleistern irgendwelche Formen von Zwangs- oder Kinderarbeit, Schwarzarbeit oder Praktiken zur Vermeidung von Steuerzahlungen.
- 17.3 Der IT-Lieferant verurteilt insbesondere jegliche Form von Korruption, Bestechung oder Geldwäsche und verpflichtet sich, solche Praktiken weder bei sich noch bei seinen Vertragspartnern, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Produzenten oder Dienstleistern zu dulden.
- 17.4 Der IT-Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes sowie allfälliger besonderer Datenschutzbestimmungen der Kundin.
- 17.5 Der IT-Lieferant gewährleistet insbesondere die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Erfüllungsort gemäss Vertrag. Er informiert die Kundin schriftlich über Exportvorschriften des Herkunftslandes.

18. **Inkrafttreten und Beendigung von Verträgen**

- 18.1 Ein Vertrag tritt gleichzeitig mit seinem Zustandekommen in Kraft. Hat der IT-Lieferant vor Zustandekommen des Vertrages Leistungen erbracht, gelten die Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser AGB IT auch für solche Leistungen.
- 18.2 Ein Vertrag endet mit Erfüllung, Zeitablauf oder aus den vertragspezifischen gesetzlichen Gründen.
- 18.3 Zudem kann ein Vertrag unter Vorbehalt der Geltendmachung von Schadenersatz fristlos gekündigt werden, wenn
- 18.3.1 eine der Parteien eine oder mehrere Verpflichtungen aus diesen AGB IT bzw. aus einem Vertrag verletzt und auf eine entsprechende schriftliche Abmahnung hin die Vertragsverletzung innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen nicht behebt oder
- 18.3.2 über die betreffende Partei der Konkurs eröffnet oder ihr eine Nachlassstundung gewährt wird oder sie ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag gewährt.

19. **Schlussbestimmungen**

- 19.1 Korrespondenzen, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe etc. des IT-Lieferanten müssen die von der Kundin im Vertrag oder in der Bestellung genannte Bestellnummer aufführen.
- 19.2 Die Verwendung der Geschäftsbeziehungen zur Kundin oder deren Geschäftsbezeichnungen und Kennzeichen zu Werbezwecken durch den IT-Lieferanten ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Kundin gestattet.
- 19.3 Der IT-Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kundin nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag an einen Dritten abzutreten.
- 19.4 Der IT-Lieferant ist nicht zur Verrechnung seiner Ansprüche berechtigt.
- 19.5 Diese AGB IT sowie sämtliche Verträge unterliegen dem **schweizerischen Recht** unter Ausschluss der UN Konvention über den Internationalen Warenkauf.
- 19.6 Der **ausschliessliche Gerichtsstand** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB IT und/oder den Verträgen bestimmt sich wie folgt:
- **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Bern**
 - **Zweigniederlassungen:**
 - RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision, in **Lausanne**
 - SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Zürich**
 - RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana, succursale della Società svizzera di radiotelevisione, in **Lugano**
 - RTR Radiotelevision Svizra Rumantscha, succursala da la Societad svizra da radio e television, in **Chur**
 - SWI swissinfo.ch, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Bern**

➤ **Tochtergesellschaften:**

- technology and production center switzerland ag, in **Zürich**
- SWISS TXT AG, in **Biel**
- TELVETIA S.A., in **Bern**
- MCDT AG, in **Zürich**
- mxlab ag, in **Bern**
* * * * *